

## Sachanträge zum JU-Niedersachsentag 2015

Antrag Nr.: 01

Verband: Kreisverband Wesermarsch

### Der 49. Niedersachsentag möge beschließen:

„Die Junge Union Niedersachsen fordert die CDU Niedersachsen dazu auf sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung zum Erzieher finanziell vergütet wird.“

### Begründung:

„Die Ausbildung zum Erzieher dauert insgesamt 4 Jahre (2 davon zum Sozialassistenten und 2 weitere zum Erzieher). Diese Qualifikation berechtigt dazu als Erstkraft in einer Kindertagesstätte zu arbeiten und dortige Gruppen zu leiten. Während der Ausbildung erhalten die Auszubildenden jedoch keinerlei Vergütung. Im Laufe der Ausbildung (an vielen Schulen schon ab Beginn der Ausbildung, an anderen nach einem halben Jahr) sammeln die angehenden Erzieher praktische Erfahrung indem sie 2 Tage die Woche in einem Praktikumsverhältnis arbeiten und 3 Tage zur Schule gehen. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr sind sie 3 Tage in den Einrichtungen und 2 Tage in der Schule. Ausgaben für Schulbücher und Anfahrt zur Schule sowie dem Praktikum müssen die Auszubildende selbst tragen.

Dies führt dazu, dass viele neben ihrer Ausbildung Abends arbeiten gehen müssen um ihre Ausbildung finanzieren zu können. Anzumerken ist zudem, dass es in diesem Berufszweig viele Quereinsteiger gibt, Jahrgänge von 16 bis 41 Jährigen Auszubildenden sind keine Seltenheit. Ein Beruf der vor allem durch die vielfältigen Erlebnisse jedes Individuums profitiert wird so für Familienmütter & Väter (von denen gerade jüngere Auszubildende & die Qualität der Ausbildung als solche profitieren würden) leider unattraktiver als nötig gestaltet. Die Hemmschwelle den Schritt zur Erzieherausbildung zu gehen wird so allein durch finanzielle Aspekte gehoben.

Zugleich gehören zum Ausbildungsinhalt viele Referate, Ausarbeitungen und Analysen. Insbesondere das Verhalten der Kinder in den Kindertagesstätten benötigt volle Aufmerksamkeit und Konzentration. Die gesammelten Informationen müssen natürlich außerhalb der Anwesenheitsstunden in der Schule zu Beobachtungen umgewandelt werden. Durch die Nebentätigkeiten zur Finanzierung der Ausbildung bleibt so gerade für diese wichtigen Dinge leider oft zu wenig Zeit. Die Auszubildenden sind so gezwungen sich zusätzliche Belastung und Druck auszusetzen anstatt sich ausschließlich auf den Themenkomplex der Pädagogik konzentrieren zu können.

Eine Bezahlung würde nicht nur für eine Entlastung der Auszubildenden führen, sondern ihr auch die Wertschätzung geben, die sie verdient und diesen Berufszweig für ein breites Spektrum von Auszubildenden attraktiver machen.“

## Sachanträge zum JU-Niedersachsentag 2015

**Antrag Nr.: 02**

**Verband: Kreisverband Wesermarsch**

### **Der 49. Niedersachsentag möge beschließen:**

„Die Junge Union Niedersachsen fordert die niedersächsische Landesregierung auf, das niedersächsische Jagdgesetz entsprechend anzupassen, so dass Graugänse bis in den Monat März bejagt werden können.“

### **Begründung:**

„Die niedersächsischen Landwirte beklagen immer höhere Ernteverluste durch Graugänse. In den letzten Jahren haben sich deren Bestände exponentiell vergrößert. Durch die Graugänse werden besonders auf den küstennahen Grünlandflächen erhebliche Fressschäden verursacht. Durch die Fressschäden ist es einigen Landwirten nicht mehr möglich das Futter für ihre eigenen Tiere von den entsprechenden Flächen zu ernten. Durch den notwendigen Zukauf von Futter entsteht den Landwirten ein enormer wirtschaftlicher Schaden. Die bisherigen Alternativen zur Jagd, wie z.B. eine Ablenkungsfütterung oder die finanzielle Entschädigung von Landwirten sind wirkungslos oder nicht ausreichend. Aktuell beginnt die Jagdzeit der Wildgans am 1. August und endet am 15. Januar. Durch eine Ausweitung bis in den Monat März könnten die wirtschaftlichen Schäden reduziert werden.“

**Antrag Nr.: 03**

**Verband: Kreisverband Wesermarsch**

### **Der 49. Niedersachsentag möge beschließen:**

„Die Junge Union Niedersachsen fordert die Bundesregierung – namentlich den zuständigen Bundesinnenminister – dazu auf, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anzuweisen, zukünftig bei der Überstellung oder Ausweisung von Asylsuchenden keine Rücksicht mehr auf das sog. „Kirchenasyl“ zu nehmen. Untergetauchte Asylsuchende, die sich in Kirchen verstecken, sind unverzüglich in Gewahrsam zu nehmen und an den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedsstaat zu überstellen. Liegt bereits eine rechtskräftige Ablehnung des Asylantrags vor, ist die betreffende Person unverzüglich in ihr Herkunftsland zurückzuführen.“

### **Begründung:**

„In den vergangenen Jahren wurde in der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein rapider Anstieg der Flüchtlingszahlen registriert und auch in diesem Jahr wird die Zahl der Flüchtlinge und damit auch die Zahl der Asylsuchenden weiter ansteigen.

In der EU ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung klar geregelt, dass derjenige Mitgliedsstaat, in dem ein asylsuchender Mensch zuerst das Gebiet der EU betritt, für das Asylverfahren zuständig ist (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Gelangen die Asylsuchenden von dort aus auf deutschen Boden, müssen sie in das Einreiseland "überstellt" werden. Die Frist zur Überstellung beträgt gem. Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO im Allgemeinen sechs Monate. Wenn bis dahin eine Überstellung nicht erfolgen kann, geht

## Sachanträge zum JU-Niedersachsentag 2015

die Zuständigkeit für das weitere Asylverfahren auf Deutschland über. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann diese Frist jedoch auf 18 Monate verlängern, wenn der Betroffene flüchtig ist (vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Leider ist festzustellen, dass die Kirchen unter Berufung auf das sog. „Kirchenasyl“ immer mehr untergetauchten Asylsuchenden Unterschlupf gewähren, um die sechsmonatige Frist nach der Dublin-III-VO zu überwinden, nach der dann die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht. Die Ankündigung des BAMF, die Frist bei solchen Asylsuchenden, die sich in Kirchen verstecken, von sechs auf 18 Monate zu verlängern, ist daher zu begrüßen, da so die Kosten für die unterschlupfgewährende Kirche erhöht werden können. Allerdings kann dies nur der erste Schritt sein.

Die Kirchen verstecken unter Berufung auf das „Kirchenasyl“ nämlich nicht nur Asylsuchende, deren Antrag erst noch zu bearbeiten ist, sondern auch solche, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt und deren Abschiebung angeordnet wurde. In diesen Fällen hilft eine Verlängerung der Frist nach der Dublin-III-Verordnung nicht. Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber sind konsequent in ihre Heimatländer abzuschicken. Diese Durchsetzung geltenden Rechts ist jedoch nur dann möglich, wenn das Verhalten der Kirchen nicht länger toleriert wird und untergetauchte Asylbewerber konsequent durch Kräfte des Polizeivollzugsdienstes aus den Kirchen herausgeholt werden.

Es gibt auch keine rechtliche Rechtfertigung für das Verhalten der Kirchen, da weder eine einfachgesetzliche noch eine verfassungsrechtliche Grundlage für das sog. „Kirchenasyl“ existiert. Das Verhalten der Kirchen stellt vielmehr einen vorsätzlichen und schwerwiegenden Verstoß gegen geltende Gesetze unseres Landes dar. Wer untergetauchte Asylsuchende versteckt, macht sich wenigstens wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar. Die Kirchen unterwandern mit ihrer Praxis des „Kirchenasyls“ gezielt geltende Gesetze und erheben sich über den Rechtsstaat. Dieses Verhalten kann und darf angesichts steigender Zahlen von Asylsuchenden und den damit einhergehenden Problemen nicht länger hingenommen werden. Vielmehr kann man von den Kirchen zu Recht erwarten, dass sie die geltenden Gesetze unseres Staates achten, zumal dieser ihnen durch die staatliche Finanzverwaltung jährlich die beträchtlichen Beträge der Kirchensteuer zuführt.“